

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Industriegebiet Weinsheim“ am 21.11.1996 als Satzung beschlossen.

Das gemäß § 11 Baugesetzbuch vorgeschriebene Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt. Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hat hierzu mit Bescheid vom 05.08.1997, Aktenzeichen 9401464/25 gemäß § 11 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Absatz 4 BauGB die Genehmigung erteilt. Hiermit wird die Erteilung der Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden:

Durch die K 171 ausschließlich vom nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 7, Flurstücksnummer 34, Gemarkung Weinsheim, in östlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstücksnummer 55/5, Gemarkung Gondelsheim. Diesem dann in östlicher Richtung folgend bis zum nächsten Wirtschaftsweg. Von dort in südöstlicher Richtung die Grundstücke Flur 9, Flurstücksnummern 4 und 5, Gemarkung Gondelsheim durchschneidend bis zum Wirtschaftsweg einschließlich. Diesem dann folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 9, Flurstücksnummer 6, Gemarkung Gondelsheim. Die westlichen, nördlichen und östlichen Grenzen dieses Grundstückes umfahren bis zum Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstücksnummer 71, Gemarkung Gondelsheim. Diesem Wirtschaftsweg in östlicher Richtung folgend bis zur K 178.

im Osten:

Die K 178 ausschließlich, beginnend am nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 9, Flurstücksnummer 33, Gemarkung Gondelsheim, in südlicher Richtung bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 9, Flurstücksnummer 40, Gemarkung Gondelsheim. Der südlichen Grenze des Grundstückes Flur 9, Flurstücksnummer 40, Gemarkung Gondelsheim in westlicher Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstücksnummer 75, Gemarkung Gondelsheim. Diesem Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Eisenbahn. Diese bildet dann die Grenze in westlicher Richtung bis zum Grundstück Flur 9, Flurstücksnummer 45, Gemarkung Gondelsheim ausschließlich. Von dort in südlicher Richtung entlang den westlichen Grenzen der Grundstücke Flur 9, Flurstücksnummer 43/3, Gemarkung Gondelsheim und Flur 8, Flurstücksnummern 3/1 und 4/1, Gemarkung Gondelsheim bis zum Grundstück Flur 8, Flurstücksnummer 4/3 ausschließlich. Der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 8, Flurstücksnummer 4/3 in westlicher Richtung folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze. Dieser dann in südlicher Richtung folgend bis zum Grundstück Flur 8, Flurstücksnummer 5, Gemarkung Gondelsheim. Der westlichen Grenze dieses Grundstückes folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Wirtschaftsweges Flur 8, Flurstücksnummer 28, Gemarkung Gondelsheim.

im Süden:

Der Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstücksnummer 50, Gemarkung Weinsheim, beginnend im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstücksnummer 29, Gemarkung Weinsheim, in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstücksnummer 48, Gemarkung Weinsheim. Diesem dann in westlicher Richtung folgend bis zum erneuten Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstücksnummer 50, Gemarkung Weinsheim. Von dort dem Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstücksnummer 50, Gemarkung Weinsheim, in südlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 13, Flurstücksnummer 1, Gemarkung Weinsheim. Dessen westlicher Grundstücksgrenze in nördlicher Richtung folgend entlang den westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Flur 13, Flurstücksnummern 2,3,4 und 5 bis zum Wirtschaftsweg Flur 13, Flurstücksnummer 50, Gemarkung Weinsheim. Von dort zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Flur 13, Flurstücksnummer 10, Gemarkung Weinsheim. Der östlichen Grenze dieses Grundstückes in südlicher Richtung folgend bis zur Nims. Dieser dann in östlicher Richtung folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 12, Flurstücksnummer 18, Gemarkung Weinsheim. Die östliche und südliche Grenze dieses Grundstückes umfahren bis zum Wirtschaftsweg. Diesen überqueren und in westlicher Richtung entlang den südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 13, Flurstücksnummern 15 und 16, Gemarkung Weinsheim, bis zum Wirtschaftsweg Flur 13, Flurstücksnummer 57/1, Gemarkung Weinsheim. Diesem in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Nims. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Flur 13, Flurstücksnummer 58/1, Gemarkung Weinsheim. Diesem Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Flur 13, Flurstücksnummer 59/3, Gemarkung Weinsheim. Diesem Wirtschaftsweg in östlicher und dann nördlicher Richtung folgend bis zum Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg Flur 13, Flurstücksnummer 50, Gemarkung Weinsheim. Diesem in östlicher Richtung folgend bis unterhalb der Klärbecken. Diese dann in östlicher Richtung und dann in nördlicher Richtung umfahren bis zum Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstücksnummer 50, Gemarkung Weinsheim. Diesem Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung folgend bis zum Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg Flur 11, Flurstücksnummer 43/3, Gemarkung Weinsheim. Diesem dann in westlicher Richtung folgend bis zum Kreuzungsbereich mit dem Weg Flur 10, Flurstücksnummer 46/4. Von dort dem Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstücksnummer 49/1, Gemarkung Weinsheim bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 10, Flurstücksnummer 15, Gemarkung Weinsheim folgen.

im Westen:

Entlang der westlichen Grenze des Grundstückes Flur 10, Flurstücksnummer 15 bis zur Industriestraße. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 10, Flurstücksnummer 11/6. Der westlichen Grundstücksgrenze dann in nördlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 10, Flurstücksnummer 11/6, Gemarkung Weinsheim. Von dort in gerader Linie zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur

Flurstücksnummer 6, Gemarkung Weinsheim. Von dort in östlicher Richtung dem Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstücksnummer 5, Gemarkung Weinsheim folgend bis zum Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstücksnummer 46/2, Gemarkung Weinsheim. Diesem dann in nördlicher Richtung folgend bis zum Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg Flur 7, Flurstücksnummer 43, Gemarkung Weinsheim. Diesem dann folgend bis zum südöstlichen Teil des Grundstückes Flur 7, Flurstücksnummer 33. Von dort aus in nördlicher Richtung bildet der Wirtschaftsweg die Grenze bis zur K 171.

Weiterhin ist die Lage des Plangebietes aus der anliegenden Kartenunterlage ersichtlich, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist. Die Kartenunterlage ist nicht maßstäblich.

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften - gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 1 BauGB innerhalb eines Jahres

- gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der o.a. Satzung (Bebauungsplan „Industriegebiet Weinsheim“) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung (Bebauungsplan „Industriegebiet Weinsheim“) wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weinsheim, den 07.08.1997
gez. Dr. Kläsches Ortsbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industriegebiet Weinsheim“ in der Ortsgemeinde Weinsheim als Satzung

